



THLEmV e.V. Thomas Heßland, Mohrental 8, 99448 Rittersdorf

Bundesminister für Wirtschaft und Energie
Referat III B6
Schornhorststraße 34-37
10115 Berlin
per Mail
buero-iiiB6@bmwi.bund.de

Erster Vorsitzender
Thomas Heßland
Mobil: 036450 30534
E-Mail: ThomasHessland@gmx.de
Stellv. Vorsitzender
Jochen Langzettel
Mobil: 0152 34245997
E-Mail: lgzjo@online.de

Rittersdorf, 17.09.2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften

Sehr geehrter RegDir Wellershoff,
sehr geehrte Damen und Herren,

der **Thüringer Landesverband „Energiewende mit Vernunft – Bündnis Thüringer Bürgerinitiativen – e. V.“** (THLEmV) gibt zum Entwurf des o. a. Gesetzes folgende Stellungnahme ab:

0. Vorbemerkung

Der THLEmV wurde gegründet, um Thüringer Bürgerinitiativen (BI) und die Interessen der durch die "Energiewende" unmittelbar betroffenen Bevölkerung sowie Gebietskörperschaften, zu vertreten, die im Planungsrecht weder Mitbestimmungs- oder Mitwirkungsrechte haben, noch im förmlichen Gesetzgebungsverfahren Gehör finden können.

Der THLEmV ist überparteilich und hat ausschließlich gemeinnützige Ziele. Der Verband ist satzungsmäßig dem Allgemeinwohl, dem Schutz der Gesundheit, der Lebensqualität, der Würde der Menschen und einem umweltverträglichen und ressourcenschonenden Einsatzes aller Formen erneuerbare Energien verpflichtet. Der THLEmV vertritt 60 BI'n in Thüringen und gehört der „Bundesinitiative für vernünftige Energiepolitik – **VERNUFTKRAFT**. e. V. (VK) an.

Die Stellungnahme des THLEmV bezieht sich auf die Stellungnahme der VK vom 17.09.2020 und ergänzt diese aus Sicht des Landesverbandes Thüringen.

Zum formellen Beteiligungsverfahren ist abermals anzumerken, dass die am 14. September 2020 eingeleitete Länder- und Verbändeanhörung, zu einem maßgebenden Gesetzentwurf mit 140 Seiten und gravierenden gesamtgesellschaftlichen und langfristigen einschneidenden Auswirkungen bis zum 17. September 2020 eine Zumutung und viel zu kurzfristig für ehrenamtlich tätige Mitglieder ist.

So konnten nur eine cursorische Prüfung und keine umfassend Stellungnahme erfolgen. Zum wiederholten Mal entsteht der Eindruck, dass eine gründliche Prüfung und kritische Auseinandersetzung mit dem EEG von staatlicher Seite nicht ernsthaft gewünscht sind.

Thüringer Landesverband
Energiewende mit Vernunft e.V.
Sitz des Vereins: 99448 Rittersdorf
VR 131475 beim AG Weimar
Internet: <http://www.thlemv.de>

Erster Vorsitzender: Thomas Heßland
Stellv. Vorsitzender: Jochen Langzettel
Schriftführerin: Annett Schimming
Kassenwart: Kay Kister

E-Mail: thlemv.bueroleiter@aol.com
Bankverbindung:
Volksbank Eisenberg eG
BIC: GENODEF1ESN
IBAN: DE50 8309 4494 0000 0429 00

1. Zur Sache:

Zu A. Problem und Ziel

„Strom aus erneuerbaren Energien“ soll „einen wesentlichen Beitrag zu Erreichung der Klimaziele Deutschlands und der Europäischen Union leisten.“ Mit der erneuten Novellierung des EEG soll „auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität im Jahr 2050“ ... „der Ausbau der erneuerbaren Energien konsequent weiter vorangetrieben werden.“ Die häufigen Novellierungen des EEG belegen die Fehlentwicklung in der Energiepolitik. Das EEG in Deutschland kann seit mehr als 20 Jahren keine wirklich nachvollziehbare, logische und erfolgreiche Grundlage für den sicheren Ausbau der „erneuerbaren Energien“ im Stromsektor darstellen, da naturwissenschaftliche (physikalische, chemische, mathematische) und marktwirtschaftliche Gesetze und Grundsätze ignoriert oder im notwendigem Umfang nicht beachtet werden. Die sogenannte „Energiewende“ – bisher nur eine „Stromwende“ – musste daher in Folge „einknicken“.

Die angestrebte Korrektur in der Steuerungswirkung kann auch mit einer weiteren Novellierung nicht erreicht werden, da die vorgegebenen (illusorischen) Ziele praktisch nicht umsetzbar sind, da sie den naturwissenschaftlichen Gesetzen und der Realität zuwiderlaufen.

Die „Energiewende“ ist beim gegenwärtigen Stand der Technik sowie ohne hinreichende Speicherkapazität nicht umsetzbar und mit verfügbaren Speicherlösungen ineffizient bzw. nicht bezahlbar.

Die Ziele im Gesetzentwurf sind politisch ideologisch geprägt (Visionen). Sie können unter den gegenwärtigen technischen, technologischen sowie sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht erreicht werden.

Das EEG 2021 in der vorliegenden Fassung stellt den Versuch einer weiteren „kosmetischen“ Korrektur des bisherigen EEG dar. Mit der Novellierung wird die Fehlentwicklung im EEG nicht beseitigt und noch mehr Bürokratie in Unternehmen und in der Verwaltung erzeugt.

Die Grundforderung „Der Ausbau der erneuerbaren Energien kann auch mittel- und langfristig nur weiter erfolgreich sein, wenn auch das energiewirtschaftliche Zieldreieck weiterhin eingehalten wird. Hierzu gehört, dass die Kosten im Interesse einer preisgünstigen Energieversorgung und bezahlbarer Strompreise begrenzt bleiben.“ ist nachvollziehbar, kann aber aus vorgenannten Gründen nicht zum Erfolg führen (Zielkonflikt).

Die Ansprüche von „Versorgungssicherheit, Umweltverträglichkeit und Bezahlbarkeit“ sind die wichtigsten Voraussetzung in jedem Stromversorgungssystem. Sie können aber mit „erneuerbaren Energien“ weder kurz noch mittelfristig in dem geforderten Maß (hier: 2030 65 Prozent des deutschen Stromverbrauchs durch „erneuerbare Energien“ sichern) realisiert werden.

Zudem kann auch mit breiteren verordneten Maßnahme eine Versorgungssicherheit nicht wirklich garantiert werden. Vielmehr verschlechtert sich mit dem weiteren Zuwachs an volatilen erneuerbaren Energien die Netzstabilität – auch aus der Sicht der regionalen Stromversorger. Lediglich die Stromkosten vom normalen Verbraucher werden vom Gesetzgeber mit der Novelle scheinbar begrenzt; indem Steuermittel (Subventionen i. H. von **11 Mrd. Euro**) eingesetzt werden. Letztendlich müssen aber die Steuerzahler für die subventionierten Stromkosten „doppelt und dreifach“ aufkommen (z. B. durch Entlastung der Großverbraucher, Förderung von Forschung und Technologien, Finanzierung aufwendiger Infrastrukturmaßnahmen, verlustreiche Speicherung und hinzu kommt nun noch der „Grüne Wasserstoff“).

Zu B. Lösung

Das „EEG 2021“ soll übereilt - zum 1. Jan. 2021 - in Kraft treten.

Die Erörterung mit Naturwissenschaftlern (Physiker, Chemiker) die keinen Vorteil aus der „Energiewende“ ziehen und unverdächtigen anerkannten Experten, wie Prof. Hans-Werner Sinn, wären geboten.

„Um den Windausbau an Land wieder anzukurbeln, sollen künftig auch weniger windstarke Standorte genutzt werden können.“

Dies ist technisch ineffektiv und betriebswirtschaftlich fraglich, schafft weitere Problemen im Natur- und Umweltschutz und die Lebensqualität im ländlichen Raum (Wohn-, Siedlungs- und Erholungsbereich) verschlechtert sich weiter (Stichwort: gleichwertige Lebensverhältnisse?).

Äußerst kritisch werden die Eingriffe in das das Planungs-, das Genehmigungs- und das Natur- und Artenschutzrecht gesehen, um die verordneten Ausbauziele für erneuerbare Energien zu

realisieren. Mit der beabsichtigten Reduzierung der Verfahrensdauer im Genehmigungsverfahren „*neuer Erneuerbare-Energien-Anlagen*“ werden die demokratischen Mitwirkungsrechte der Anwohner und Betroffenen weiter beschnitten und missachtet. Dies entspricht nicht dem demokratischen Grundverständnis in der Mitwirkung und führt zur weiteren Verschärfung der Kritik gegenüber der Politik und den Regierungen (wachsende politische Vertrauenskrise).

Mit der am 10. Juni 2020 vom Bundeskabinett beschlossenen Nationalen Wasserstoffstrategie und dem Bestreben die Produktion von grünem Wasserstoff von der EEG-Umlage zu befreien, werden neue Lasten erzeugt, die zusätzlich umverteilt werden. Auch wenn dabei sichergestellt werden soll, dass dadurch die EEG-Umlage nicht steigt, steigt aber dennoch die Steuerlast insgesamt. Die Erzeugung von „Grünen Wasserstoff“ ist teuer, mehrfach verlustreich und löst auch das naturwissenschaftliche Grundproblem der „Energiewende“ nicht.

Gleiches gilt für den „*wichtigen Schritt*“ für die Stromverbraucher, indem die (teilweise) Finanzierung der EEG-Umlage aus dem Bundeshaushalt erfolgen soll.

Die Ergebnisse des angestoßenen Dialogprozesses im „Stakeholder-Dialog“ im weiteren Verfahren – erst nach dem Beteiligungsverfahren - noch in das dieses Gesetz nachzutragen ist unredlich. Aus großer Eile wird in dem kritischen Punkt eine Verbandsbeteiligung sogar bewusst gänzlich ausgeschlossen und ist so nicht hinnehmbar.

Zur Steigerung der Akzeptanz für den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien, insbes. der Windenergie durch direkten Zahlungen, damit vor Ort neue Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden können, wird so nicht funktionieren. Anwohner, die dauerhaft und intensiv in ihrem Wohlbefinden, ggf. in der Gesundheit, durch nahe Windenergieanlagen (Windparks) beeinträchtigt sind, lassen sich in der Regel nicht „kaufen“.

Andernfalls wird mit der beabsichtigten Entschädigung der Standortkommunen für die mit den neuen Anlagen einhergehenden Beeinträchtigungen (z. B. des Landschaftsbildes) der gemeindliche Frieden gestört und die ländliche Gemeinschaft (bis hin zu Vereinen, Nachbarn und in die Familien) entzweit (Stichwort: gleichwertige Lebensverhältnisse?).

Zu C. Alternativen

Das Gesetz ist nicht alternativlos.

Andere Lösungsansätze zur Realisierung des energiepolitischen Zieldreiecks wurden bislang nicht untersucht.

Zu E. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und für die Verwaltung (getrennt für Bund, Länder und Kommunen) soll erst im weiteren Verfahren berechnet und dargestellt werden. Eine konkrete Bewertung ist daher nicht möglich.

Zu F. Weitere Kosten

Die weiteren Kosten, insbesondere Aussagen zur Entwicklung der EEG-Umlage und zu den damit verbundenen Auswirkungen, auch auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sollen erst im weiteren Verfahren berechnet und dargestellt werden. Fest steht jedoch schon im Gesetz die enorme Höhe der Subventionen von **11 Mrd. Euro**, um u. a. die EEG-Umlage zu begrenzen.

Der Aufwand ist bezüglich der bisherigen Kosten der „Energiewende“ sowie dem Netz-problematischen weiteren Ausbau von volatilen Erneuerbaren Energien unverhältnismäßig hoch.

Der Aussage, „*Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.*“ wird nicht geteilt. Der tatsächliche Zustand wird in der Begründung „schöngeschrieben“. Mit dem weiteren Ausbau der Windenergie in der Fläche und Siedlungsnah (1.000 m, ggf. auch darunter), sowie durch den beabsichtigten Zubau in Schwachwindgebieten, verschlechtert sich das Lebensniveau im ländlichen Raum erheblich.

Auch durch „*die Förderung von Biomasse, Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen wird der ländliche Raum*“ nicht grundsätzlich gestärkt. Die negativen Auswirkungen, wie Monokulturen, Selbstversorgung bei Nahrungs- und Futtermitteln gefährdet, Schall- und

Infraschall-Belastung, weitere Flächenversiegelung, Problem Altlasten, Wertverlust Immobilien, Wegzug, Erholungs- und Tourismuseinbruch u.a. Folgen wurden nicht betrachtet. Schließlich wird die durch das Gesetz behauptete durchweg positive Auswirkung auf die gesamtdeutsche Umwelt und die Stärkung der natürlichen Lebensgrundlagen Infrage gestellt. Zumindest durch den weiteren Zubau „*neuer Erneuerbare-Energien-Anlagen*“ werden wesentlich Eingriffe in den Natur- und Artenschutz vorgenommen (Stichworte: „*artenschutzrechtlichen Ausnahmeregelung*“, „*Eingriffen durch Windenergieanlagen erleichtert*“).

2. Zum Gesetzentwurf

Zu Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Die geplante Streichung der Vergütung für Minuten der Negativpreise am Spotmarkt wird vom THLEmV ausdrücklich begrüßt (§51).

Andererseits wird zu

„3. In § 1 werden die Absätze 2 und 3 durch die folgenden Absätze 2 bis 5 ersetzt:

Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 20(2) „ Ziel dieses Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten 30 zu steigern.“*)

(3) Ziel dieses Gesetzes ist es ferner, dass im Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

(4) Der für die Erreichung der Ziele nach den Absätzen 2 und 3 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient und netzverträglich erfolgen.

(5) Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

die Aufnahme des Absatz 5 in § 1 des EEG 2021 aus nachfolgenden Gründen aufs schärfste kritisiert und konsequent abgelehnt. Die rechtliche und tatsächliche Wirkung würde einen „Dambruch“ im Rechtstaatssystem und im staatlichen Handeln bedeuten.

Mit der beabsichtigten Formulierung soll scheinbar jeder berechnigte und legitime Widerstand mit verfahrensrechtlichen Mitteln verhindert werden. Das würde praktisch dazu führen, dass zukünftig jegliche gebotene Güterabwägung im Verfahren unterbleibt, mit dem möglichen Sofortvollzug „feststehende“ Tatsachen (Bauwerke) geschaffen werden und im begründeten Einzelfall auch keinen gerichtliche Prüfung und Entscheidung mehr greift, um unangemessenen Schaden zu verhindern.

Die Nutzung „erneuerbarer Energien“ zur Stromerzeugung kann weder einseitig privilegiert noch rechtlich nicht im öffentlichen Interesse liegen und dient auch nicht der öffentlichen Sicherheit!

Gemäß § 80 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a VwGO).

Eine aufschiebende Wirkung darf in einem Rechtsstaatsystem nur entfallen, „in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird“. Hinweis auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO.

Gemäß § 80 Abs. 3 VwGO ist in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts immer schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nur nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

Bei der Nutzung „erneuerbarer Energien“ zur Stromerzeugung kann weder von der Abwendung einer Gefahr im Verzug, drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum oder einer vorsorglichen bezeichnete Notstandsmaßnahme ausgegangen werden!

Vielmehr stellt der unverantwortliche, leichtfertige und beschleunigte Ausbau „Erneuerbarer Energien“ eher ein zunehmende und ernsthafte Gefahr für das Stromnetz („Blackout“) dar.

Der bloßen privatwirtschaftlichen Nutzung „erneuerbarer Energien“ zur Stromerzeugung kann nicht allein aus politischem Interesse automatisch und gänzlich ein „Öffentliches Interesse“ zugeschrieben werden. Mit einer solchen fehlerhaften gesetzlichen Regelung würde der Willkür im Genehmigungsverfahren „Tür und Tor geöffnet“.

Abgesehen davon würde auch eine solche Regelung aus naheliegenden Gründen einer Verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten und dadurch das ganze „EEG 2021“ grundsätzlich in Frage stellen.

Soll hier etwa bewusst der gleiche Fehler wiederholt werden, als trotz ernstzunehmender und begründeter Warnung zum 1. Januar 2016 dennoch die Pkw-Maut formal eingeführt wurde?

Achtung: So verkommt nicht nur der Rechtsstaat, sondern auch die Gesellschaft wird durch zunehmenden Frust weiter gespalten (Verschärfung Gegensatz: Nutznießer und Lastenträger). Eine derart negative Entwicklung sollte nicht leichtfertig zugelassen d. h. vermieden werden.

3. Gesamtvotum

Dem Gesetzentwurf kann in der vorliegenden Fassung aus vorgenannten Gründen vom THLEmV **nicht zugestimmt** werden.

Ausschlaggebend ist dabei insbesondere die beabsichtigte Einfügung des Absatzes 5 in § 1:
(5) Die Nutzung erneuerbarer Energien zur Stromerzeugung liegt im öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.“

Dies ist nicht nur rechtlich falsch, bezüglich der Folgen unverantwortlich und stellt auch eine schwerwiegende Missachtung und einen tiefen Eingriff in das demokratische und rechtsstaatliche Grundverständnis dar (Affront).

In der Hoffnung, dass die wesentlichen Hinweise in der Stellungnahmen ernst genommen werden und bei der Novellierung des „EEG 2021“ Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

(Im Original gezeichnet.)

- Thomas Heßland -

·) Dieses 65-Prozent-Ausbauziel entspricht dem Beschluss der Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030. Es wird ggf. im weiteren Verlauf mit Blick auf die europäischen Beschlüsse aktualisiert.